

Investitionsprüfung - Kommentare von POL, EST, LIT zu Nord Stream 2

Im Rahmen des ~~Investitionsprüfungsverfahrens-Kooperationsmechanismus~~ nach der EU-Screening-VO können bei Direktinvestitionen aus Drittstaaten andere MS Kommentare abgeben (Art. 7 VO (EU)2019/452, ~~umgesetzt in der deutschen AußenwirtschaftsVO~~), wenn sie der Auffassung sind, dass dadurch ihre Sicherheit und Ordnung voraussichtlich beeinträchtigt ~~werden könnte~~ wird. Der Mitgliedstaat, der die Investition empfängt, hat die Kommentare „in angemessener Weise“ (Art. 7 Abs. 7 der VO) zu berücksichtigen ~~– entweder im Rahmen investitionsprüfrechtlicher Maßnahmen oder im Rahmen der breiter angelegten Politik~~.

POL, EST und ~~LIT~~ LTU haben unter Berufung auf Art. 7 der VO von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und Kommentierungen- Kommentare zu den Investitionen in Nord Stream 2 eingereicht. Sofern diese Investitionen durch die EU-Screening-VO erfasst sind, träge die Bundesrepublik die vorstehend genannte Berücksichtigungspflicht.

Nach Auffassung der Außenwirtschaftsabteilung handelt es sich bei den Nord Stream 2-Investitionen um klassisches Greenfield-Investment. Investitionsprüfrechtliche Maßnahmen kommen somit nicht in Betracht, da die Außenwirtschaftsverordnung (AWV) Greenfield-Investments nicht erfasst (insoweit besteht ein Umsetzungsersuchen der EU-Screening-VO). Das BMWi wird die vorgenannten MS entsprechend unterrichten.

Das Fehlen einer investitionsprüfrechtlichen Grundlage schließt jedoch nicht eine etwaige Berücksichtigungspflicht im Rahmen der übrigen Politik aus.

Nach Prüfung durch die Außenwirtschaftsabteilung des BMWi handelt es sich im Fall der Nord-Stream 2-Investition allerdings um ein klassisches Greenfield-Investment, das vom Anwendungsbereich der Außenwirtschaftsverordnung nicht erfasst wird. Das BMWi hat die vorgenannten MS entsprechend unterrichtet.

Weitergehende Auswirkungen auf das Verfahren der Versorgungssicherheitsbewertung nach § 4b EnWG leiten sich aus diesem Vorgang nicht ab. Es handelt sich um ein auch hinsichtlich der Kriterien eigenständiges Investitionsprüfungsverfahren. Die genannten Mitgliedstaaten hatten zudem bereits innerhalb der Konsultation zum Verfahren nach § 4b EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme und haben diese teilweise genutzt.

Kommentiert [REDACTED]: Stimmt das so?

Kommentiert [REDACTED]: Teile der EU-Screening-Verordnung wurden in der AWV umgesetzt, die Kooperationsmechanismen in Art. 6, 7 jedoch lediglich hinsichtlich der Eingriffsgrundlage („voraussichtliche Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit ... anderer Mitgliedstaaten der EU“).

Kommentiert [REDACTED]: [REDACTED] Den Teil habe ich vorgezogen, da er für die spätere Differenzierung relevant ist.

Kommentiert [REDACTED]: Erwägungsgründe können keine Verpflichtungen begründen !!!

Kommentiert [REDACTED]: Daher hier Erw.gr. nicht aufgeführt

Kommentiert [REDACTED]: [REDACTED] Die Unklarheit des Anwendungsbereichs von Art. 7 Screening-VO habe ich entschärft. Alternativ können wir diesen Satz streichen.

Kommentiert [REDACTED]: Dies würde ich streichen, da bereits oben „breiter angelegte Politik“ aufgeführt und nochmalige Betonung an dieser Stelle zu unnötigen Nachfragen führen würde.

Kommentiert [REDACTED]: Noch nicht, aber ist mit dem entworfenen Schreiben beabsichtigt.

Kommentiert [REDACTED]: Hierzu kann VB1 nichts beitragen außer dem Hinweis auf die bereits vorgenannte Berücksichtigungspflicht nach Art. 7(7) VO, Art. 4(3) EUV.